

Fachtagung

11.März 2015

**Heroinkonsum und Substitution
Bedeutung für das Kindeswohl**

**Kindeswohl und –gefährdung im Kontext
von Opiatkonsum und Substitution**

**Aufgaben und Herausforderungen für den
Allgemeinen Sozialen Dienst**

*Fachbereich Jugend und Schule (51),
Astrid Bernatzki*

Rechtsgrundlagen

- **SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe)**
- 2. Kapitel, zweiter Abschnitt
Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII, § 19 SGB VIII)
- 2. Kapitel, vierter Abschnitt
Hilfen zur Erziehung (§ 27ff SG VIII)
- 3. Kapitel, Anderer Aufgaben der Jugendhilfe
vorläufige Schutzmaßnahmen von Kinder und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- 3. Kapitel, Anderer Aufgaben der Jugendhilfe
Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren

Rechtsgrundlagen

- **Erstes Kapitel, allgemeine Vorschriften**
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- **Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG vom 1.01.2012)**
 - Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke (Recht der Eltern auf Information über Unterstützungsangebote, Netzwerk Frühe Hilfen, Finanzierungssicherheit)
 - Kinderschutz durch mehr Handlungs- Rechtssicherheit (Informationsweitergabe – „Jugendamtshopping“, Befugnisnorm für Berufsheimnisträger, Hausbesuch als Pflicht)
 - Kinderschutz durch verbindliche Standards (erweitertes Führungszeugnis, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren von Kindern - Heimerziehung, anonymisierte Beratung – Rechtsanspruch)
 - Kinderschutz durch belastbare statistische Daten(Festschreibung von fachlichen Standards, Qualitätsentwicklung und –sicherung)
- (Quelle: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)

Gemeinsame Verpflichtung zum Kinderschutz

- Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind (...) Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft
- **§ 8a, Abs. 1 SGBVIII**
 - (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Definition von Kindeswohlgefährdung

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise und Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendlichen oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht

- (BGB § 1666, Abs.1)

Indikatoren / gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- **Vorgeburtliche Risikofaktoren:**
 - ungewollte/verdrängte Schwangerschaft
 - Gewalterfahrungen/Vergewaltigung
 - Psychische Erkrankungen
 - Drogen- und Alkoholkonsum, Essstörungen
 - ökonomische Risiken
 - Soziale Isolation
 - Ablehnung einer medizinischen Betreuung

Indikatoren / gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- **Risikofaktoren (Kinder 0 -3 Jahre)**
 - gesellschaftliche Risikofaktoren
(wachsende Verarmung, Arbeitslosigkeit)
 - finanzielle oder materielle Krisen
(niedriges Einkommen, Arbeitslosigkeit, Verschuldung)
 - soziale / familiäre Isolation
(fehlende soziale und familiäre Kontakt)
 - familiäre Risikofaktoren
(wechselnde Partnerbeziehungen, Alleinerziehende)
 - individuelle Risikofaktoren
(belastete Biographie, Bildungsstand, psychische u./o. somatische Erkrankungen, Alkohol- und Drogenabhängigkeit)
 - individuelle Risikofaktoren auf Kindesebene
(unerwünscht, Frühgeburt, Erkrankungen, Behinderung)

Basiskriterien für eine ausreichende Betreuung und Versorgung von Kinder

- **Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes**
 - Altersgemäße Ernährung u. Körperpflege
 - Geeigneter Wohnraum, Wach- und Schlafplatz
 - Sicherheit vor Schutz und Gefahren
 - Altersgemäße und witterungsentsprechender Kleidung
 - sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsauffälligkeiten, Krankenversicherung
 - kindgerechte Ansprache
 - feste Bezugsperson
- **Minimierung von finanziellen, materiellen Risiken**
 - Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie (Einkommen, angemessener Wohnraum, Schuldenregulierung)
 - Grundausstattung für das Kind

Basiskriterien für eine ausreichende Betreuung und Versorgung von Kinder

- **Stärkung der elterlichen Ressourcen/Kompetenzen**
 - Zeit und Tätigkeiten planen
 - Einnahmen u. Ausgaben bilanzieren, ökonomisch haushalten
 - Tagesstruktur
 - Förderung von sozialen, familiären Kontakten
 - eigene Gefühle wahrnehmen u. ausdrücken
 - Problemeinsicht
 - Unterstützung der Eltern/Elternteil in ihrer Erziehungskompetenz

Basiskriterien für eine ausreichende Betreuung und Versorgung von Kinder

- **Kooperation und Vernetzung**
 - Schweigepflichtsentbindung der Personensorgeberechtigten
 - Anbindung von Familien an entsprechende Fachstellen (Schuldnerberatung, Drogenberatung, AfB,...)
 - Anbindung der Kinder an Kinderärzte und Förderstellen (Frühe Hilfen, Frühförderung, U3-Plätze in KITAs, Tagesmutter, Mütterberatung, Gruppen für Mutter und Kind,...)
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit des Helfersystems**
 - verbindliche Standards
 - Transparenz bzgl. der Aufträge, Arbeitsinhalte (wer macht was)
 - Transparenz gegenüber den Hilfeempfängern/Eltern
 - Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a SGBVIII
 - Netzwerkarbeit (präventiv – Frühe Hilfen)

Kinder von Opiatabhängigen Eltern

○ **Elternebene**

- Schwangerschaft in einem möglichst frühen Stadium feststellen
- Wahrnehmung der Schwangerschaftsvorsorgen
- Abklärung von möglichen chronischen Erkrankungen (HIV, Hepatitis)
- Anbindung an die Drogenbearbeitungsstellung zur Einleitung einer Substitution (psychosoziale Begleitbehandlung)
- Einstellung des Beikonsums
- Loslösung von der „Szene“, Illegalität
- Aufklärung der Eltern über Unterstützungsangebote, aber auch Kontrollfunktionen (Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung/ Betreute Wohnformen für Mutter/Vater und Kind, mögliche Schutzmaßnahmen für das Kind
- Frühzeitige Einleitung von „Frühen Hilfen“, Hilfen zur Erziehung schon während der Schwangerschaft
- offener Umgang der Eltern mit ihrer Abhängigkeit
- Aufklärung der Eltern über das neonatale Entzugssyndrom und den daraus resultierenden Anforderungen an die Eltern
- Verantwortlicher Umgang mit Medikamenten (Substitutionsmittel)

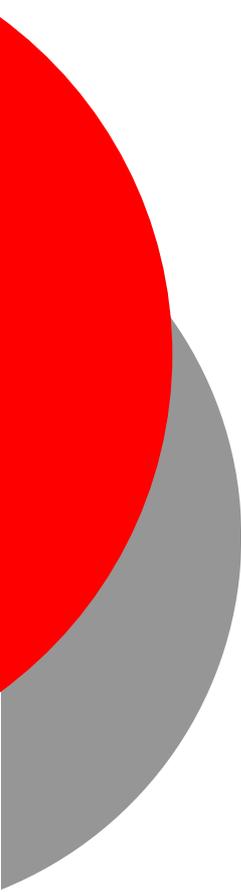
Kinder von Opiatabhängigen Eltern

○ **Kindesebene**

- Schwangerschaft in einem möglichst frühen Stadium feststellen
- Wahrnehmung der Schwangerschaftsvorsorgen
- Abklärung von möglichen chronischen Erkrankungen bei der Mutter (HIV, Hepatitis)
- Anbindung der werdenden Mutter/Vater an die Drogenberatungsstelle zur Einleitung einer Substitution (psychosoziale Begleitbehandlung)
- angemessene medizinische Versorgung des Säuglings (Neonatale Entzugssyndrom)
- Sicherung der Grundbedürfnisse des Säuglings, feste Bezugsperson, emotionale Zuwendung
- Absicherung der materiellen Versorgung

Ausblick

- Recht der Fachkräfte auf anonymisierte Fallberatung
- Fortsetzung des Dialoges innerhalb der Vernetzungsstrukturen
- Vergangenheit hat gezeigt, dass medizinische und soziale Vernetzung dazu beitragen kann, eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen und durch öffentliche Hilfen das Wohl des Kindes sicherzustellen
- Die Ressourcen der Eltern sind im Helfersystem mehr zu berücksichtigen und zu aktivieren
- Der Schutz von Kindern beinhaltet auch Lebensbedingungen von Familien hinsichtlich ihrer Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit